

Stimmbeteiligung bei Volksabstimmungen

Abbildung 26: Busse von 5 Franken zugunsten des Ortsarmenfonds wegen unentschuldigtem Fernbleibens bei einer Volksabstimmung 1926

Z. 634.
N

Verwaltungsstrafbot.

(Art. 147-149 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege).

Von der unterzeichneten Amtsstelle
Fürstliche Regierung :

wird auf Anzeige des (Bezeichnung der Behörde oder Person)
Gemeinde-Abstimmungskommission vom Mauren

gegen
Herrn J o s e f H a a s in S c h a a n w a l d
wegen (Beschaffenheit der strafbaren Handlung, Zeit und Ort)
Versäumnis der Volksabstimmung vom 7. II. 1926 über die Brandversicherung gemäss Art. 4 des Gesetzes vom 21. Aug. 1922 Nr. 28 betr. die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten

eine Strafe (allenfalls Verwarnung, bedingter oder unbedingter Strafnachlass) von fünf Franken zu Gunsten des Ortsarmenfonds von Mauren

festgesetzt nebst den zu bezahlenden Kosten und Gebühren von 1 Franken.

V a d u z , am 18. Februar 1926.
Fürstliche Regierung :

Unterschrift der Amtsstelle 

Rechtsmittelbelehrung.
(Art. 148, Abs. 1 und 2 und 149 L. V. G.): Gegen dieses Strafbot ist
a) die Beschwerde (Vorstellung) innerhalb 10 Tagen seit der Zustellung bei der Regierung einzulegen.
~~b) die Beschwerde (Vorstellung) innerhalb 10 Tagen seit der Zustellung bei der Regierung einzulegen.~~

Abschriftlich der Ortsvorsteherung in Mauren.

Quelle: LI LA RE 1926/44.